

Vereinssatzung des Fördervereins der Grundschule Bad Soden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Bad Soden e.V." und hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster, Sebastian-Herbst-Straße 10.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Salz in Bad Soden-Salmünster,
- die Trägerschaft eines Betreuungsangebotes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Steuerbegünstigung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuervergünstigung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins, gleiches gilt bei Aufhebung oder Auflösung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt ohne Mahnung durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils durch Lastschriftverfahren fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, die dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 10 Beisitzer des Vorstands

Die Schulleitung der Grundschule an der Salz ist Beisitzer mit beratender Funktion und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit § 2 der Satzung stehen. Der Beisitzer ist kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Mitgliederversammlung

In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweiligen Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 13 Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungszeit beträgt 4 Wochen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulleiternbeirat der Grundschule an der Salz. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 16 Vergütung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, erstattet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kassenwartin für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Vergütung darf die nach den steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Höchstbeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtspauschale) nicht überschreiten und muss mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit vereinbar sein.

63628 Bad Soden-Salmünster, den 12.05.2026